

MERKBLATT

Wer benötigt die Fachkunde im Strahlenschutz nach RöV

Die Anwendung von Röntgenstrahlen in der Medizin ist wesentlich in 2 Vorschriften geregelt. Das sind die:

- „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen“ (Röntgenverordnung - RöV) vom 08.01.1987, in der Fassung vom 4. Oktober 2011
- „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005, in der Fassung vom 26.06.2012

Nach § 24 der RöV darf jeder Arzt Röntgenstrahlen anwenden, der im Besitz der „Fachkunde im Strahlenschutz“ ist. Die Fachkunde wird je nach Voraussetzungen für das Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (§ 24 Abs. 1 Nr.1) oder für bestimmte Anwendungsgebiete (§ 24 Abs. 1 Nr.2) erteilt.

Im Sinne dieser Verordnung sind:

Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen:

Technische Durchführung und Befundung einer Röntgenuntersuchung nachdem eine Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 eine rechtfertigende Indikation gestellt hat.

Rechtfertigende Indikation:

Entscheidung eines Arztes oder Zahnarztes **mit der erforderlichen Fachkunde** im Strahlenschutz, dass und in welcher Weise Röntgenstrahlung am Menschen in der Heilkunde oder Zahnheilkunde angewendet wird.

Eine Fachkunde müssen also besitzen:

- Strahlenschutzverantwortliche, wenn sie den Betrieb selber leiten und beaufsichtigen
- Strahlenschutzbeauftragte
- Ärzte, die entsprechend § 24 Abs. 1 Röntgenstrahlen anwenden
- Ärzte, die entsprechend § 23 die Anwendung festlegen (rechtfertigende Indikation)

Nach § 24 der RöV dürfen Personen, die als Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind, die zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes berechtigt sind und **nicht** über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz verfügen, Röntgenstrahlung am Menschen nur anwenden, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Nummer 1 oder 2 tätig sind und über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.

Unter ständiger Aufsicht heißt dabei, dass die fachkundige Person jederzeit in die Untersuchung korrigierend eingreifen können muss. Die fachkundige Person muss sich also am Ort der Untersuchung (im Haus) befinden.